

## Preisblatt Netz der GW Grefrath

gültig ab: 01.01.2016 Vorbehalt

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	12,15	3,50	90,80	0,35
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	13,82	3,70	93,44	0,51
Niederspannungsnetz (NS)	6,91	6,24	90,13	2,92
<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>				
Entnahme in	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	30,37	36,44	42,51	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	34,53	41,43	48,34	
Niederspannungsnetz (NS)	86,48	103,78	121,07	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf Niederspannungsnetz (NS)	14,50	6,30
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen	0,00	2,20

Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 19		
§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis €/ (kW <sup>2</sup> · Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus MS-Netz	15,13	0,35
Entnahme aus Umspannung MS/NS	15,57	0,51
Entnahme aus NS-Netz	15,02	2,92

Verrechnungspreise	Messstellenbetrieb €/ a	Messung €/ a	Abrechnung €/ a
<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>			
Stromwandler MS	220,00		
Stromwandler NS	25,00		
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	480,00	265,00	160,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	264,00	265,00	160,00
Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um			3%
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>			
Eintarifzähler	5,00	4,00	10,50
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch.	10,00	15,00	12,00
MS-Stromwandler	220,00	0,00	0,00

Sonstige Entgelte	
<b>Blindmehrarbeit</b>	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit	3)
<b>Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>	Cent / kWh
Kategorie A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,445 <sup>1)</sup>
Kategorie B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,040 <sup>1)</sup>
Kategorie C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	0,030 <sup>1)</sup>
<b>Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,378 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>
<b>Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG</b>	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,040 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,027 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>
<b>Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV<sup>4)</sup></b>	Cent / kWh
Letztverbraucher	0,00 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

<sup>2)</sup> sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

<sup>3)</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

<sup>4)</sup> Die Verordnung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Umlage wird deshalb in 2016 nicht erhoben. Eine Verlängerung der Verordnung wird derzeit diskutiert. Es wird die Umlage gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) berechnet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.